

enthalten sind, geht daraus hervor, daß jede Person jährlich nur 21 Mkr. zur Deckung ihrer literarischen Bedürfnisse ausgibt. Sollte meine Schätzung, die auf guten Grundlagen beruht, auch um 10% oder selbst um 20% zu gering sein — und das ist sie gewiß nicht — so wäre der Betrag von 23 oder selbst 25 Mkr. immer noch äußerst niedrig, denn in den Vereinigten Staaten von Nordamerika muß diese Zahl nach den wenigen Daten, die mir zu Gebote stehen, mindestens das 10—12fache, nämlich 1½ Dollar, also mehr als 3 fl. betragen.

Obwohl Böhmen in Bezug auf literarische Consumtion so sehr hinter andern Ländern zurücksteht, so wird es doch höchst wahrscheinlich in Bezug darauf unter den Provinzen Oesterreichs, mit Ausnahme des Erzherzogthums, noch den ersten Rang einnehmen. Mähren mit Schlesien hat in 17 Städten nur 33 Firmen, also bei einer Bevölkerung von 2,311,006 Einwohner erst auf 70,000 Seelen eine Firma. In Ungarn fällt das Verhältniß schon auf eine Firma für je 113,400 Seelen und in Galizien mit der Bukowina auf eine Firma für 201,000 Seelen. Auch ohne nähere Daten kann man mit Recht vermuthen, daß die literarische Consumtion in allen diesen Provinzen noch wesentlich geringer sein muß, als in Böhmen.

Trotz dieser nicht eben ermuthigenden Verhältnisse ist doch für die Zukunft, wie bereits erwähnt, eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Firmen zu erwarten, und da eine wesentliche Vermehrung des Gesamtumsatzes keineswegs wahrscheinlich ist, so dürfte es für den Buchhändler, besonders in kleinen Landstädten, sehr rathsam sein, sich durch den Betrieb von Nebengeschäften ein besseres Einkommen zu sichern. Zunächst ist es wohl der Handel mit Papier, mit Schreib- und Zeichenmaterialien u. s. w., der sich dem Buchhandel am natürlichsten anschließt, da der Kunst- und Musikalienhandel, oder eine Leihbibliothek als selbstverständlich vorausgesetzt wird, falls überhaupt der Boden dazu da ist. In zweiter Reihe dürften sich aber besonders Unter-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften aller Art als Nebengeschäft für den Buchhandel empfehlen.

Nur die wohlhabenderen und gebildeteren Classen der Bevölkerung sind es, welche von den Versicherungen nach allen Richtungen Gebrauch machen. Gerade diese sind es aber auch, mit welchen der Buchhändler verkehrt und zu denen er seine Beziehungen möglichst fest und eng knüpfen muß. Durch die Besorgung der Versicherungen, die jedes Jahr wiederkehren, ist aber eine sehr gute Veranlassung zu einem dauernden Verkehr geboten. Außerdem empfehlen solche Agenturen sich auch durch die jährlich wiederkehrende Provision und dadurch, daß sie kein besonderes Betriebscapital erfordern. Große Ordnung und Pünktlichkeit ist aber zur Besorgung solcher Geschäfte allerdings nöthig und auch in solcher Beziehung würden daher diese Agenturen für den Buchhandel nur von sehr günstiger Wirkung sein können. J. Tempky. (Oesterr. Buchh.-Corresp.)

Rechtssfälle.

Ueber die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Hrn. G. W. Körner in Erfurt gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats in Naumburg vom 25. Sept. v. J. (Börsenbl. 1860. Nr. 132.) hat das Königl. Ober-Tribunal in Berlin unterm 13. Dec. folgendes Urtheil gefällt: In der Untersuchung wider den Buch- und Musikalienhändler Körner auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten hat das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung u. s. w. nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts in Erwägung:

daß das Gesetz zum Schutz des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst vom 11. Juni 1837 in den §§. 1—17.

von dem Nachdruck eigentlicher Schriften handelt und demnach in den §§. 18. 19. und 21. ibid. sich getrennt und besonders mit geographischen und ähnlichen Zeichnungen, mit musikalischen Compositionen und mit andern Kunstwerken beschäftigt;

daß wenn nun in §. 18. hinsichtlich der qu. Zeichnungen lediglich die Bestimmungen der §§. 1. 2. 5—17. des Gesetzes für anwendbar erklärt werden, hiermit die omittirten §§. 3. und 4. selbstredend als nicht anwendbar zu betrachten sind, ebensodasselbe aber auch hinsichtlich der musikalischen Compositionen Platz greifen muß, indem der §. 19. in unmittelbarem Anschluß an §. 18. bestimmt, daß dieselben Vorschriften hinsichtlich der ausschließlichen Befugniß zur Vielfältigung musikalischer Compositionen gelten;

daß hiernach in dem angegriffenen Urtheil mit Recht angenommen worden ist, daß die Seitens des Angeklagten aufgestellte Behauptung, die incriminirte Sammlung sei zum Schulgebrauche bestimmt und darum nach §. 4. Nr. 2. l. o. als strafbarer Nachdruck nicht zu betrachten, der rechtlichen Begründung entbehrt;

daß folgeweise weder der §. 4. l. o. noch auch die übrigen, in der Rechtfertigungsschrift deshalb bezeichneten Gesetze verletzt worden sind;

daß endlich die im angegriffenen Erkenntniß auf Grund des §. 10. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ausgesprochene Confiscation der vorräthigen Exemplare nur in soweit ausgesprochen worden ist, als sie die nachgedruckten Musikstücke enthalten, mithin die thatsächliche Voraussetzung der Nichtigkeitsbeschwerde hierbei nicht vorliegt und deshalb die Behauptung einer Verletzung des §. 19. des Strafgesetzbuches zerfällt;

für Recht erkannt,

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg vom 25. Sept. 1860 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Miscellen.

Wien, 16. Jan. Die bisher üblich gewesene polizeiliche Revision der fremden Zeitungen ist eingestellt und auch das Bücherrevisionsamt ist derart modificirt worden, daß es aufhören soll, eine lästige Beschränkung für den Buchhandel zu bilden. (Oest. Allg. Ztg.)

Berlin, 17. Jan. Nach dem §. 5. des preussischen Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1852 ist der Verleger verpflichtet, ein Exemplar von jeder die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbcheinigung, bei Androhung einer Strafe bis 50 Thlr. im Unterlassungsfalle (§. 39.), einzureichen. Dies ist die einfache gesetzliche Bestimmung und es ist anzunehmen, daß die betreffenden Polizeibehörden verpflichtet sind, jeder Zeit in den Geschäftsstunden solche Exemplare anzunehmen, da eine Beschränkung dieser Annahmezeit zugleich eine Beschränkung in der Ausübung der gewerblichen Geschäfte in sich schloße. Gleichwohl ist in neuerer Zeit von den Beamten des hiesigen Preßbureaus mehrmals die Annahme von Druckschriften Nachmittags vier Uhr verweigert worden, indem „Bücher nur bis drei Uhr angenommen würden“; ebenso haben dieselben Bücher und Broschüren zurückgewiesen, welche nicht „aufgeschnitten“ waren. Diese Uebelstände, die den Gegenstand allgemeiner Beschwerde der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker bildeten, haben zu einer Vorstellung bei dem Polizei-Präsidium An-